

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a RV 7/92

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Thüringen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Familie Thüringen,
Landesversorgungsamt,
Suhl, Karl-Liebknecht-Straße 4,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 1992 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richterin J a e g e r und Richter Dr. K o c h e r sowie ehrenamtliche Richter K l e i n und
Dr. D e l i t z für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Kreisgerichts Erfurt vom 17. Dezember 1991 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Für den Rechtsstreit ist die Frage ausschlaggebend, ob auch den Kriegerwitwen in der ehemaligen DDR dann kein Anspruch auf Witwenversorgung zusteht, wenn sie zweimal wiederverheiratet waren.

Die seit Jahrzehnten überwiegend in Thüringen lebende Klägerin bezog ab November 1941 Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann. Im Oktober 1947 ging sie eine zweite Ehe ein. Im März 1961 ließ sie sich scheiden, was jedoch nach dem in der seinerzeitigen DDR geltenden Recht nicht zum Wiederaufleben des Witwenrentenanspruchs führte. Im August 1966 heiratete sie ihren früheren zweiten Ehemann erneut. Auch diese Ehe wurde im September 1979 wieder geschieden. Im Januar 1991 beantragte die Klägerin wiederaufgelebte Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann. Zu diesem Zeitpunkt bezog sie eine "Altersrente" in Höhe von 546,-- DM; außerdem leistete ihr geschiedener Ehemann Unterhalt in Höhe von 50,-- DM monatlich. Mit Bescheid vom 9. April 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 1991 lehnte der Beklagte den Antrag und zugleich die Gewährung von Härteausgleich im Sinne des § 89 Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab. Die Klage zum Kreisgericht (KrG) Erfurt blieb erfolglos (Urteil vom 17. Dezember 1991). Das KrG war der Auffassung, die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 BVG lägen nicht vor. Eine Witwenrente könne nur nach der Scheidung der ersten neuen ("zweiten") Ehe der Kriegerwitwe, nicht aber auch nach der Auflösung weiterer Ehen, gewährt werden. Die nach Beendigung der zweiten Ehe mit dem früheren Ehemann wiedergeschlossene Ehe sei nicht deren Fortsetzung, sondern eine neue (dritte) Ehe. Die Beweggründe, welche die Klägerin zur Wiederverheiratung veranlaßt hätten, seien unbeachtlich. Die Sprungrevision ließ das KrG zu.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 44 Abs 2 und 89 BVG. Das KrG habe die besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern nicht genügend berücksichtigt. Dadurch, daß sie in der damaligen DDR gelebt habe, sei sie einer vergleichbaren, in den alten Bundesländern geschiedenen Witwe gegenüber benachteiligt gewesen, denn sie habe seinerzeit weder einen Anspruch auf wiederaufgelebte Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann noch einen ausreichenden Unterhaltsanspruch gegen ihren zweiten Ehemann erworben. Aus dieser sozialen Notlage heraus habe sie sich gezwungen gesehen, ihren zweiten Ehemann erneut zu heiraten. Auch nach der letzten Scheidung habe sie schlechter dagestanden als eine vergleichbare Kriegerwitwe in den alten Bundesländern, da kein Versorgungsausgleich stattgefunden habe. Zu beachten sei außerdem, daß sie nach ihrer ersten Ehe nur einem einzigen Mann ehelich verbunden gewesen sei. Die 1947 und 1966 geschlossenen Ehen seien daher als eine Einheit zu betrachten. Schließlich werde die Beamtenwitwe nach § 61 Abs 3 Beamten-



versorgungsgesetz (BeamtVG) nach einhelliger Meinung auch bei dem Ende weiterer Ehen ebenso geschützt wie nach dem Ende der durch die erste Wiederverheiratung eingegangenen Ehe. Daraus müsse geschlossen werden, daß auch in § 44 Abs 2 BVG, wo nicht - wie etwa in § 90 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - etwas anderes ausdrücklich bestimmt sei, mit "Wiederverheiratung" und "neuer Ehe" jede weitere Ehe gemeint sei. Nach allem lasse sich die bisherige Rechtsprechung zu § 44 Abs 2 BVG nicht aufrechterhalten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Kreisgerichts Erfurt vom 17. Dezember 1991 sowie den Bescheid des Beklagten vom 9. April 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 1991 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Witwenversorgung nach dem BVG ab dem 1. Januar 1991 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die gegen das Urteil des Kreisgerichts Erfurt eingelegte Sprungrevision zurückzuweisen.

Er hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Sprungrevision der Klägerin ist unbegründet. Ihr steht kein Anspruch auf wiederaufgelebte Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann zu, weil die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 iVm Abs 6 BVG nicht vorliegen. Die genannten Bestimmungen sind nach Art 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl II S 898) iVm Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III der Anlage 1 zu diesem Vertrag seit 1. Januar 1991 auch im Land Thüringen anzuwenden.

Nach § 44 Abs 2 BVG lebt der Anspruch auf Witwenversorgung wieder auf, wenn die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Zu Recht hat das KrG ungeprüft gelassen, ob die Klägerin bei Eingehung der "neuen Ehe" im Oktober 1947 Anspruch auf Witwenversorgung im Sinne dieser Bestimmung hatte. Denn selbst wenn dies nicht der Fall war, so liegen zumindest die Voraussetzungen des § 44 Abs 6 BVG vor. Hiernach findet § 44 Abs 2 BVG entsprechende Anwendung, wenn eine Witwe keine Witwenrente nach diesem Gesetz bezogen hat, ihr früherer Ehegatte aber an den Folgen einer Schädigung gestorben ist und sie ohne die Wiederverheiratung nunmehr Anspruch auf



Versorgung hätte. Diese Voraussetzungen liegen fraglos vor, weil die Klägerin heute gemäß § 38 Abs 1 BVG Anspruch auf Witwenrente nach ihrem 1941 gefallenen ersten Ehemann hätte.

Indessen liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 BVG nicht vor, weil die 1979 aufgelöste Ehe keine "neue Ehe" im Sinne dieser Vorschrift war. Als eine solche Ehe gilt nur die durch die erste Wiederverheiratung begründete Ehe. Verheiratet sich die Witwe - wie hier - nach dem Ende der neuen ("zweiten") Ehe zum drittenmal, so entsteht kein Anspruch auf Witwenversorgung mehr. Denn die Beendigung dieser Ehe stellte ebensowenig das Ende einer "neuen Ehe" dar wie ihr Beginn eine "Wiederverheiratung" im Sinne des § 44 Abs 1 BVG (vgl FehI in Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, Anm 11 und 3 zu § 44 BVG mwN). Diese Betrachtungsweise ist vom Großen Senat in seiner Entscheidung zu § 1302 Reichsversicherungsordnung <RVO> (BSGE 44, 151) für richtig erklärt worden. Bei diesem Beschluß ging es allerdings um die Frage, ob der Witwe eines Rentenversicherten die Abfindung nach § 1302 RVO nur bei der ersten oder auch bei einer folgenden Wiederverheiratung zu gewähren sei. Unter Abwägung der für und gegen beide der in Betracht kommenden Lösungen sprechenden Gesichtspunkte hat der Große Senat seinerzeit folgende Erwägungen als ausschlaggebend angesehen: Ohnehin habe das Institut der wiederauflebenden Witwenrente bisweilen den für den Schutz der Ehe nicht unbedenklichen Effekt, daß eine wiederverheiratete Frau, deren Unterhalt während der zweiten Ehe gefährdet erscheine, als Ausweg die Scheidung suche, um danach in der wiederaufgelebten Witwenrente aus der ersten Ehe eine neue wirtschaftliche Grundlage zu finden. Diese unwillkommene Nebenwirkung werde durch Anerkennung des Wiederauflebens zu Ende noch weiterer Ehen verstärkt. Bei dritten und weiteren Ehen von Witwenrentnerinnen handle es sich außerdem nicht mehr um eine Massenerscheinung, die eine Regelung des Gesetzgebers rechtfertige, sondern um individuelle Schicksale, auf welche die Abfindungs- und Wiederauflebensregelung nicht zwingend zu übertragen sei. Ferner verlören mit jeder Wiederheirat die inneren Bindungen wie auch die wirtschaftlichen und unterhaltsmäßigen Beziehungen zum verstorbenen ersten Ehemann an Intensität. Schließlich übernehme der Leistungsträger durch die Bereitstellung von Heiratsabfindungen und wiederauflebenden Leistungen keine Garantenstellung gegenüber der wiederverheirateten Witwe, ihr auf Lebenszeit beim Scheitern beliebig vieler späteren Ehen den Unterhaltsstatus zu gewährleisten, den die ursprüngliche Witwenrente ihr zunächst geboten habe. Diese von Anfang an nicht nur für den Anspruch auf Rentenabfindung bei Eingehung der dritten Ehe angestellten Überlegungen stehen auch der Bejahung eines Anspruchs auf wiederaufgelebte Witwenrente nach dem Ende der dritten Ehe entgegen (BSGE 45, 262; SozR 2200 § 1291 Nr 22). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 21. Oktober 1980 (BVerfGE 55, 114 = SozR 2200 § 1302 Nr 4) erkannt, daß die vom Bundessozialgericht (BSG) den §§ 1302 Abs 1 und 1291 Abs 2 RVO gegebene Auslegung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Auch einen Verstoß gegen den



Gleichheitsgrundsatz hat das BVerfG in der unterschiedlichen Behandlung von Beamtenwitwen und Witwen von Kriegsoptionen und Sozialversicherten damals ausdrücklich verneint. Damit war die früher lebhaft diskutierte über die Rentenansprüche von Witwen bei Eingehung und Ende einer dritten und weiteren Ehe (vgl dazu auch SozR 1500 § 160a Nr 13) zum Stillstand gekommen. Die seither fast allgemein geteilte Rechtsauffassung (vgl allerdings Wagner in Koch/Hartmann von Altmann/Fürst, Anm C I 2 zu § 68 AVG) hat schließlich in den §§ 46 Abs 3, 90 und 107 Abs 1 SGB VI vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) auch Eingang in das Gesetz gefunden.

Daß die Klägerin die dritte Ehe mit ihrem zweiten Mann geschlossen hat, ist nach der ständigen Rechtsprechung ohne Bedeutung (s dazu bereits BSG 12, 127; 15, 246 und SozR Nr 3 zu § 89 BVG; auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung SozR 2200 § 1291 Nr 22). Da für den Ausschluß des Wiederauflebens nach der dritten Ehe allein die wiederholte Eheschließung entscheidend war, konnte es nicht als erheblich angesehen werden, daß hier die zweite Ehe nur fortgesetzt wurde und keine neuen sozialen Sicherungen erworben wurden.

Die von der Klägerin erhobenen Einwände greifen nicht durch. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung kann die rechtliche und wirtschaftliche Lage in der damaligen DDR nach dem Ende der zweiten Ehe keinen Einfluß auf die Frage haben, inwieweit ihr nach dem Ende der dritten Ehe dem Grunde nach ein wiederaufgelebter Witwenrentenanspruch zusteht. Der Anspruch nach § 44 Abs 2 BVG dient nicht der erneuten Zuwendung eines Anspruchs auf Witwenrente in allen Fällen, in denen wiederaufgelebte Witwenrente noch nicht gezahlt worden ist, sondern der Motivierung der Witwe zu Anfang und ihrer wirtschaftlichen Sicherstellung zu Ende der durch ihre erste Wiederverheiratung begründeten Ehe. Daß der Klägerin nach dem Ende der ersten und der zweiten Ehe kein Anspruch auf Witwenversorgung zustand, rechtfertigt deshalb keine andere Entscheidung.

Wenn die Klägerin darauf verweist, daß § 61 Abs 3 BeamtVG in der Verwaltungspraxis so ausgelegt wird, daß wiederauflebende Witwenbezüge auch nach dem Ende weiterer Ehen zu zahlen seien (vgl dazu Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, BeamtVG, Erl 2 zu § 21 und Erl 17 zu § 61), so enthält dieser Hinweis keinen neuen, nicht bereits in den zitierten Entscheidungen des Großen Senats und des BVerfG berücksichtigten Gesichtspunkt. Es handelt sich beim Beamtenversorgungs- und beim Sozialrecht um verschiedene Rechtsgebiete mit verschiedener Zielsetzung (Alimentation des Beamten und seiner Hinterbliebenen hier, Sonderopferentschädigung bzw <abgeleiteter> Lohnersatz dort). Es kann sinnvoll sein und liegt jedenfalls im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens, daß der Staat für die Hinterbliebenen seiner Beamten besondere, in den Regelungen der Sozialgesetze für die Hinterbliebenen nicht vorgesehene Vergünstigungen schafft. Er ist



nicht gezwungen, Leistungen an Hinterbliebene im Kriegsofferrecht ebenso zu regeln wie im Beamtenversorgungsrecht. Aus diesem Grund hat auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu §§ 15 ff, 23 Bundesentschädigungsgesetz <BEG> (FamRZ 1980 S 564) keinen neuen Gesichtspunkt gebracht. Denn dieses Urteil knüpft - wie das BEG selbst - an die für das Beamtenversorgungsrecht geltende Regelung an. Deshalb hat der BGH in der zitierten Entscheidung auch von einer Vorlage an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes mit der Begründung "abgesehen", daß die beamtenrechtliche Versorgung von jeher ein spezifisch abgegrenztes, mit dem Sozialrecht nur bedingt vergleichbares Rechtsgebiet sei.

Der Klägerin steht schließlich auch kein Anspruch auf Härteausgleich nach § 89 BVG zu, wie das BSG bereits in der zitierten Entscheidung vom 18. Februar 1970 (SozR Nr 3 zu § 89 BVG) mit ausführlicher Begründung entschieden hat. Denn § 89 BVG soll atypische Fälle erfassen, nicht jedoch solche, in denen der Gesetzgeber bewußt keine Leistungen vorgesehen hat. Die bewußte Billigung des aus der Rechtsprechung des Großen Senats und des BVerfG folgenden Leistungsausschlusses bei mehrfacher Wiederverheiratung hat der Gesetzgeber außer mit den zitierten Vorschriften des SGB VI auch dadurch zu erkennen gegeben, daß ihm die restriktive Auslegung der fraglichen Vorschriften im Rentenversicherungs- und Kriegsofferrecht seit längerer Zeit bekannt ist, ohne daß er bisher Gelegenheit genommen hätte, die fraglichen Abfindungs- und Wiederauflevensvorschriften zugunsten der Witwen zu ändern (vgl dazu BSGE 44, 151, 158).

Es besteht auch keine Möglichkeit, anläßlich des Beitritts der neuen Bundesländer die bisherige Auslegung des § 44 Abs 2 BVG allgemein oder jedenfalls für die in der früheren DDR lebenden Witwen aufzugeben. Dafür spricht zwar, daß wesentliche Gründe für die bisherige Auslegung nicht nur in Einzelfällen, sondern bei allen Kriegerwitwen in der damaligen DDR nicht zutreffen. Sie hatten bisher keinen Versorgungsanspruch nach dem BVG erlangt, und sie haben keine dieser Versorgung auch nur annähernd entsprechenden Versorgungsleistungen bezogen. Aus späteren in der DDR geschlossenen und wieder beendeten Ehen sind typischerweise keine Sicherungen erlangt worden, die eine Versorgung nach dem BVG ersetzen könnten, denn das damalige soziale System war auf der Erwerbstätigkeit aller aufgebaut, und aus der Ehe abgeleitete Sicherungen hatten bei weitem nicht die Bedeutung wie nach bundesdeutschen Rechtsvorschriften (Vogel, Die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik - ein Vergleich, ZfF 1975, 169, 171; Müncheberg, Die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen in der DDR, DAngVers 1981, 347, 352 ff; Bürgel/Klattenhoff, Kompensation familienbedingter Versorgungs Nachteile geschiedener Frauen aus den neuen Bundesländern, DRV 1992, 641, 648; Faude, Die Förderung der Frau im Arbeits- und Sozialrecht der DDR, DRV 1979, 309; die Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR, Berlin, 1986,



S 41 ff; Gräf, Handbuch der Rechtspraxis in der DDR, E Unterhaltsrecht, S 408; vgl auch Entschließung des Bundestags zum Ausgleich der Versorgungsnachteile von Frauen in der DDR, BT-Drucks 12/837, Plenarprotokoll 12/35 S 2962 C). Jedenfalls geht es bei allen Kriegerwitwen in der früheren DDR, gleich ob sie einmal, mehrmals oder nicht wieder verheiratet waren, um die erstmalige Bewilligung von Versorgung nach dem BVG. Mit dem Wiederaufleben wird für das Gebiet der DDR immer nur die erstmalige Zuerkennung des Anspruchs umschrieben.

Trotz dieser Verschiedenheiten ist eine Änderung der Rechtsprechung nicht geboten, denn diese Rechtsprechung ist inzwischen durch den Gesetzgeber und die Partner des Einigungsvertrags ausdrücklich bestätigt worden.

Das gilt zunächst für die rentenversicherungsrechtlichen Regelungen. Hier hat der Gesetzgeber - wie schon dargelegt - durch das SGB VI bestimmt, daß die Sicherung der Witwen aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes nicht über eine zweite später geschlossene Ehe hinausreicht. Nur aus der Versicherung des vorletzten, nicht aber des vorvorletzten Ehemannes können Ansprüche hergeleitet werden. Mit diesen am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen rentenversicherungsrechtlichen Regelungen hat sich der Gesetzgeber - im Wege einer klarstellenden Novellierung - die bisherige Rechtsprechung des BSG zur Abfindung und zum Wiederaufleben von Witwenrenten zu eigen gemacht (vgl auch Amtliche Begründung zum Entwurf des Rentenreformgesetzes in BT-Drucks 11/4124 S 164, wonach die "Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten" der geltenden wiederaufgelebten Witwen- oder Witwerrente entspricht). Durch diese Änderung ist auch die bisherige Auslegung des § 44 Abs 2 BVG bestätigt worden. Denn die Frage des einmaligen oder wiederholten Wiederauflebens ist, wie der Große Senat (BSGE 44, 151, 154) dargestellt hat, immer in einer Gesamtschau für das BVG und das Sozialversicherungsrecht beantwortet worden. Es ist nicht erkennbar, daß insoweit mit dem SGB VI eine andere Regelung getroffen werden sollte, als sie im Versorgungsrecht kraft jahrzehntelanger Rechtsprechung gilt. Da das SGB VI ebenso wie das BVG, soweit es sich um das sog Wiederaufleben handelt, uneingeschränkt auf das Beitrittsgebiet übertragen worden ist (vgl Einigungsvertrag aaO, Sachgebiet H), kann auch für § 44 Abs 2 BVG nichts anderes gelten, als was im SGB VI ausdrücklich geregelt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

